

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der W&B Dach+Fassaden-Handel GmbH

Stand: August 2013

1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (Geschäftsbedingungen) gelten für alle Verträge hinsichtlich Bestellungen von Waren und Dienst- / Werkleistungen der W&B Dach+Fassaden-Handel GmbH (Lieferungen und Leistungen) mit den jeweiligen Vertragspartnern, die Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB sind.

1.2 Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden durch uns nicht anerkannt. Jeglichen Bestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners diesen nicht widersprechen oder die Waren oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.

1.3 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Verträge der genannten Art mit unseren Vertragspartnern, soweit mit uns im Einzelfall vorab nichts Abweichendes vereinbart wird.

2 Bestellungen / Aufträge

2.1 Bestellungen / Aufträge, Vereinbarungen und Änderungen solcher sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden; ein Fax bzw. eine E-Mail genügt dem Schriftformerfordernis. Diesem gleichgestellt sind grundsätzlich entsprechende Vorgänge per EDI (Electronic Data Interchange /Elektronischer Datenaustausch).

2.2 Jeder Schriftwechsel ist mit dem Auftragserteilenden / Bestellenden zu führen. Vereinbarungen, die geschlossene Verträge oder allgemeine Rahmenkonditionen abändern, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung.

2.3 Bestellungen / Aufträge sind jederzeit vor ihrer Annahme durch den Vertragspartner durch uns frei widerrufbar.

2.4 Der Vertragspartner hat, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, die Bestellung / den Auftrag binnen einer Frist von 3 Werktagen (Mo - Fr) durch schriftliche Auftragsbestätigung unter Angabe der Bestellnummer anzunehmen. Es gilt insoweit der rechtzeitige Eingang einer schriftlichen Auftragsbestätigung per Brief, Fax, E-Mail und EDI bei uns. Verspätet eingehende Auftragsbestätigungen sind unwirksam, es sei denn, wir erkennen einen Vertragsschluss ausdrücklich an.

3 Erfüllungsort, Leistungszeitpunkt, Lieferfristen

3.1 Die Erbringung von Lieferungen und Leistungen erfolgt auf Kosten des Vertragspartners an dem / die von uns in der Bestellung / dem Auftrag bezeichnete(n) Empfangsort / Versandanschrift (Erfüllungsort) „frei Haus“ einschließlich aller Nebenkosten. Wird kein bestimmter Ort genannt, gilt unser Hauptsitz bzw. der Sitz der abweichend benannten Niederlassung als Erfüllungsort.

3.2 Die Erbringung von Lieferungen und Leistungen hat, soweit nicht bei Vertragsschluss ein fester Leistungstermin vereinbart wird, unverzüglich zu erfolgen.

3.3 Vereinbarte Liefer- / Leistungstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- / Leistungstermins oder einer Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware bei dem / der von uns genannten Empfangsort / Versandanschrift oder - soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet – die Abnahme der Lieferung oder Leistung bzw. bei Anwendung von Dienstvertragsrecht der Beginn der Leistungserbringung.

3.4 Erkennt der Vertragspartner, dass ein vereinbarter Termin von ihm nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Termine bleibt unberührt. Sofern die Verzögerung von ihm zu vertreten ist, sind wir berechtigt, nach angemessener Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Die Annahme der verspäteten Lieferung / Leistung durch uns enthält keinen Verzicht auf bestehende Schadensersatzansprüche.

3.5 Sofern der Vertragspartner aus von ihm zu vertretenden Gründen einen vereinbarten Liefer- / Leistungstermin nicht einhält, steht uns eine Pönale in Höhe von 0,5 v.H. der vereinbarten Gesamtvergütung pro Tag der Verspätung zu. Die Pönale ist, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, auf insgesamt 5 v.H. des Kaufpreises bzw. Werk- / Dienstlohns begrenzt. Die Geltendmachung eines infolge des Verzuges entstandenen höheren Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns, behalten wir uns ausdrücklich vor.

3.6 Bei Überschreitung des Liefer- / Leistungstermins infolge höherer Gewalt können wir die Lieferung / Leistung zu einem späteren Zeitpunkt zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten bzw. diesen kündigen.

3.7 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behalten wir uns vor, die Rücksendung auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung auf Kosten

des Vertragspartners, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei uns bzw. bei Dritten auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners.

3.8 Teillieferungen akzeptieren wir nur, nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge auf den zugehörigen Versandpapieren und Lieferscheinen aufzuführen.

3.9 Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die auf der Bestellung / dem Auftrag angegebene Bestellnummer und Bestellposition anzugeben.

4 Versand

4.1 Durch uns erteilte Versandvorgaben, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch Nichteinhaltung der Versandvorgaben entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners, soweit dieser nicht nachweist, dass er dies nicht zu vertreten hat.

4.2 Versandanzeigen sind mit Angabe der besonders kenntlich gemachten Bestelldaten an uns, die Versandanschrift sowie an evtl. weitere in der Bestellung angegebene Empfängeranschriften zu senden und der Sendung beizufügen.

5 Abnahme

Jede werkvertragliche Leistung bedarf einer förmlichen Abnahme mit Protokoll. Hat der Vertragspartner die Leistungen erstellt, benachrichtigt er uns und den in der Bestellung genannten Abnehmer darüber schriftlich. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten durch die gegenständliche Hinnahme, Benutzung bzw. Inbetriebnahme bzw. wirtschaftliche Nutzung im Rahmen eines Probebetriebs oder Bezahlung gelten nicht als Abnahme. § 640 Abs. 1 Satz 3 BGB bleibt unberührt.

6 Subunternehmer

Soweit der Vertragspartner seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

7 Preise / Zahlungsbedingungen

7.1 Die mit der Bestellung / dem Auftrag vereinbarten bzw. die vom Vertragspartner angebotenen Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen oder Nachforderungen irgendwelcher Art, auch aufgrund eingetretener Beschaffungs-, Lohn- oder Materialpreiserhöhungen sowie Währungsschwankungen sind ausgeschlossen.

Die Preise verstehen sich, so weit nicht schriftlich anderes vereinbart ist, „frei Haus“ einschließlich aller Nebenkosten insbesondere Verpackung, Zoll und Versicherung bis zum angegebenen Lieferort. Soweit wir oder der Abnehmer die Verpackungen nicht behält, werden diese auf Kosten unseres Vertragspartners zurückgesandt und ggf. individuell

vereinbarte und berechnete Verpackungskosten gekürzt; dies gilt auch für Paletten jeder Art. Es wird unsererseits ersatzweise akzeptiert, wenn der Vertragspartner den Nachweis des Anschlusses an einen anerkannten und zertifizierten Entsorgungsverbund erbringt und uns spätestens 8 Werktage vor der Lieferung seine entsprechende Vertragsnummer bekannt gibt.

7.2 Für jede Lieferung ist durch den Vertragspartner unverzüglich eine Rechnung auszustellen. Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer- / Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an unseren Hauptsitz in Nordhorn als Rechnungsempfänger zu senden.

Die Rechnung hat ferner entsprechend der Bestellung die Bestellnummer, eine Beschreibung der einzelnen Rechnungsposten unter Bezeichnung der Positionsnummern, die Verwendungsstelle, die Netto-Stückpreise für die einzelnen Rechnungsposten sowie Lieferort und Lieferart zu enthalten. Soweit wir mit den Transportkosten gesondert belastet werden, müssen den Rechnungen ferner die Originale und Kopien der Frachtbriefe mit voller Angabe der Fahrtstrecke, Wagenummer usw. und die Transportrechnungen beigelegt werden; im Falle einer Sammlieferung müssen diese Rechnungen das Gewicht und den Teilbetrag der gelieferten Waren angeben. Wir sind berechtigt, alle nicht diesen Bestimmungen entsprechenden Rechnungen als nicht ordnungsgemäß zurückzuweisen.

7.3 Zahlungsfristen beginnen frühestens mit dem Tag, an dem die der Bestellung / dem Auftrag und Ziffer 7.2 entsprechende prüffähige ordnungsgemäße Rechnung bei der von uns benannten Rechnungsadresse eingeht, nicht jedoch vor dem Eingang der Waren bzw. der Abnahme der Werk- bzw. der Erbringung der Dienstleistung. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der vom Vertragspartner berichtigten Rechnung.

Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zum Dreifachen des Minderwerts der Lieferung oder Leistung zurückzuhalten.

7.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir

- innerhalb von 10 Tagen mit 4% Skonto,
- innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto,
- innerhalb von 60 Tagen mit 2% Skonto,
- innerhalb von 90 Tagen netto.

7.5 Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche des Vertragspartners beträgt ein Jahr, beginnend mit der Erfüllung seiner Hauptleistungspflicht, nicht jedoch vor dem Beginn der Zahlungsfrist.

8 Eigentumsvorbehalt / Abtretung / Aufrechnung

8.1 Wir akzeptieren lediglich den einfachen Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere weitergeleiteter, nachgeschalteter und verlängerter Eigentumsvorbehalt und Konzernvorbehalt, werden von uns nicht akzeptiert.

8.2 Die Abtretung / Einziehung von Forderungen des Vertragspartners gegen uns, bedarf – unbeschadet der Abtretung einer Geldforderung gemäß § 354a HGB - unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

8.3 Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts des Vertragspartners uns gegenüber, ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

9 Produktionsänderung / -einstellung / Abkündigung

Soweit der Vertragspartner beabsichtigt seine Produktion zu ändern bzw. einzustellen, ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Produktionsänderung /-einstellung stellt der Vertragspartner sicher, dass die bisher an uns gelieferten Materialien noch mindestens 36 Monate nach seiner Einstellungsmitteilung an uns im Umfang des im vor der Abkündigung liegenden Kalenderjahr geordneten Umfangs lieferbar sind. Wir sind berechtigt, diese Lieferverpflichtung durch ein Angebot einer für uns kostenfreien Rückgabe gegen Gutschrift von noch bei uns befindlichen Materialien zu ersetzen. Ein entsprechendes Angebot ist binnen eines Monats ab Zugang der Nachricht von der Produktionseinstellung durch uns an den Vertragspartner zu übermitteln.

10 Gewährleistung

10.1 Jede vom Vertragspartner gemachte Qualitäts- oder sonstige Angabe zu einer Ware / eines Produktes oder einer sonstigen Lieferung und Leistung, gilt als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des Gesetzes. Sämtliche Lieferungen und Leistungen müssen darüber hinaus den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen, insbesondere den anerkannten Regeln der Technik sowie den entsprechenden Vorschriften des Arbeits- und Gesundheits-, des Umwelt- und des Brandschutzes am Lieferort entsprechen. Der Vertragspartner stellt insbesondere die Einhaltung der zum Zeitpunkt der Lieferung allgemein gültigen Normen und Standards nach Maßgabe der technischen Spezifikationen (z.B. DIN, VDE, ETSI, ITU-T, EMV, CE usw.) sicher und informiert uns darüber, welche Normen und Standards erfüllt werden. Von uns angeforderte Ursprungsnachweise wird der Vertragspartner mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen.

10.2 Wir werden dem Vertragspartner offene Sachmängel der Lieferungen und Leistungen unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs von uns festgestellt werden. Im Übrigen verzichtet der Vertragspartner auf die Erhebung und die Rechtsfolgen der Einrede der verspäteten Mängelrüge. Eine Zahlung ist keine Genehmigung der Lieferung und Leistung.

10.3 Sachmängel der Lieferungen und Leistungen, zu denen auch die Nichterreichung garantierter oder vereinbarter Beschaffenheit oder Haltbarkeit gehören, hat der Vertragspartner nach Aufforderung durch uns unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach unserer Wahl durch Ersatzlieferung, Austausch mangelhafter Teile oder Reparatur zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt, Minderung und / oder Schadensersatz bleiben unberührt.

Kommt der Vertragspartner seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr – unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung – selbst treffen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht in den Fällen der §§ 323 Abs. 2, 440 S. 1, 636 BGB. In diesen Fällen sind wir berechtigt, nach Anzeige beim Vertragspartner die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.

10.4 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Vertragspartner wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.

10.5 Der Vertragspartner steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Europäischen Union verletzt werden. Werden wir von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Vertragspartner verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht schließt Aufwendungen ein, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.

10.6 Die an uns gelieferten Waren sind dazu bestimmt, für Bauwerke verwendet zu werden, soweit nicht durch die Beschaffenheit der Ware dies ausgeschlossen ist (z.B. bei Berufskleidung, Arbeitsschuhen und Werkzeug). Für alle Sachen, die für ein Bauwerk Verwendung finden können, ist eine Verjährungsfrist für unsere Mängelansprüche

gegen den Lieferanten von 6 Jahren vereinbart. Für sonstige Sachen gilt eine Verjährungsfrist von drei Jahren. Längere vom Vertragspartner uns oder unseren Abnehmern oder generell über einen Verband gewährte Gewährleistungs- und Garantiefristen haben Vorrang, ebenso längere gesetzliche Verjährungsfristen.

11 Verpackung / Kennzeichnung / Umweltschutz

11.1 Der Vertragspartner wird alle zu liefernden Produkte so verpacken, dass Beschädigungen oder Verluste unter normalen Bedingungen vermieden werden. Die Pflicht zur Rückgabe der Verpackung bedarf gesonderter individueller Vereinbarung. Der Vertragspartner wird indes auf unseren Wunsch ganz oder teilweise die von ihm verwendete Verpackung auf seine Kosten zurücknehmen. Der Auftragnehmer hat die Entsorgung der anfallenden Reststoffe / Abfälle nach Maßgabe der abfallrechtlichen Vorschriften eigenständig und eigenverantwortlich durchzuführen, es sei denn, dass im Einzelfall vorab schriftlich eine andere Regelung mit uns getroffen wurde.

11.2 Der Vertragspartner verpflichtet sich, seinen Pflichten als Hersteller oder Vertreiber im Sinne des BattG, der VerpackV und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes sowie ggf. seinen Pflichten als Erstinverkehrbringer i.S.d. VerpackungsV vollständig nachzukommen.

Als Hersteller oder Vertreiber i.S.d. VerpackungsV obliegt ihm insbesondere die Rücknahme von Transportpackungen, soweit von den Parteien im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Die Rücknahme / Entsorgung erfolgt durch ihn nach dem zum Zeitpunkt der Zurücknahme gültigen Rechtsvorschriften.

Ist der Vertragspartner nur Weiterverkäufer oder Vertreiber im Sinne des Gesetzes, stellt er sicher, dass die verkauften Geräte mit einer entsprechenden Herstellerkennzeichnung versehen sind bzw. die Hersteller im Sinne des Gesetzes registriert sind.

11.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, soweit dies nicht schon durch den Hersteller erfolgt ist, die von ihm bezogenen Produkte richtlinienkonform zu kennzeichnen.

11.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns auf Nachfrage mitzuteilen, ob und bei welchen zu liefernden Produkten PVC- bzw. halogenhaltige Materialien verwendet werden. Soweit technisch möglich, wird der Vertragspartner auf die Verwendung dieser Materialien verzichten. Der Vertragspartner verzichtet auf die Verwendung PCB-haltiger Stoffe.

12 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Wir sind berechtigt, einen Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Vertragspartner nachweislich zu unseren Lasten an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat. Im Falle einer fristlosen Kündigung

hat der Vertragspartner nur Anspruch auf einen dem bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

13 Gerichtsstand / Rechtswahl

13.1 Gerichtsstand für Streitigkeiten ist der Ort unseres Hauptsitzes. Wir sind darüber hinaus berechtigt, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

13.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen Kaufrechts des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

14 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden haben keinen Bestand. Sämtliche Erklärungen zu oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie die Vereinbarung von verbindlichen Abweichungen von den Regelungen dieser Geschäftsbedingungen sind in schriftlicher Form (Brief oder Telefax) abzugeben. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.